



Foto: Allianz/dpp

Folgenreicher Zusammenstoß

Teil 1 | Wie verhalten sich Rechtslage und Abwicklung, wenn bei einem Unfall im Inland der Gegner ein ausländisches Kennzeichen hat oder ein Fahrzeug im Ausland in einen Unfall verwickelt wird? Ein Überblick.

— In den letzten Jahren gab es unzählige Erleichterungen zugunsten der Geschädigten. Bei Verkehrsunfällen in Deutschland, in denen der Unfallgegner ein ausländisches Kennzeichen hat und folglich auch im Ausland versichert ist, müssen Geschädigte die Korrespondenz nicht mit dem ausländischen Versicherer führen. Hier kann das Deutsche Büro Grüne Karte wie ein Haftpflichtversicherer in Anspruch genommen werden, denn es besteht ein Direktanspruch.

Es bearbeitet den Schadensfall nicht selbst, sondern überträgt die Abwicklung und die Korrespondenz einem Versicherungsunternehmen oder einer privaten Schadenregulierungsorganisation.

Da das Recht des Schadensortes gilt, wird das Unternehmen nach deutschem Verkehrsrecht und deutschem Schadensersatzrecht die Haftung beurteilen und auch die berechtigten Schadensersatzansprüche regulieren. Bei der Klageerhebung jedoch ist Vorsicht geboten: Hier ist wiederum nicht der Korrespondenz-Versicherer, sondern das Deutsche Büro Grüne Karte zu verklagen.

Unfall im EU-Ausland | Wenn eine Person im EU-Ausland einen Unfall mit einem Ausländer hat, dann gilt kein deutsches Recht; weder deutsches Verkehrs- noch deutsches Schadensersatzrecht. Die gesamte Abwicklung des Unfallschadens richtet sich dann nach dem Recht des Unfallortes. Hiervon be-



Inka Pichler | Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verkehrsrecht, Partnerin der Kanzlei Kasten & Pichler in Wiesbaden

steht nur eine Ausnahme: Sind im Ausland zwei Deutsche in einen Verkehrsunfall verwickelt, dann gilt sowohl das Recht des Unfallortes als auch das deutsche Recht.

Schadenregulierung | Die Abwicklung von Verkehrsunfällen im EU-Ausland kann ebenso wie bei Unfällen in Deutschland mit einem ausländischen Beteiligten in deutscher Sprache mit einem deutschen Regulierungsbeauftragten geführt werden. Wer für die jeweilige Unfallabwicklung zuständig ist, kann beim Zentralruf der Autoversicherer erfragt werden. Die Abwicklung respektive der weitere Ablauf richtet sich nach § 3a Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) wie folgt:

- ▶ 1. Der Versicherer oder der Schadenregulierungsbeauftragte hat dem Dritten unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, ein mit Gründen versehenes Schadensersatzangebot vorzulegen, wenn die Eintrittspflicht unstreitig ist

und der Schaden beziffert wurde, oder eine mit Gründen versehene Antwort auf die in dem Antrag enthaltenen Darlegungen zu erteilen, sofern die Eintrittspflicht bestritten wird oder nicht eindeutig feststeht oder der Schaden nicht vollständig beziffert worden ist. Die Frist beginnt mit Zugang des Antrags bei dem Versicherer oder dem Schadenregulierungsbeauftragten.

- ▶ 2. Wird das Angebot nicht binnen drei Monaten vorgelegt, ist der Anspruch des Dritten mit dem sich nach § 288 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Zinssatz zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.

Wird die Dreimonatsfrist versäumt, kann sich der Geschädigte gemäß § 13a PflVG in Verbindung mit § 12a PflVG an den Verkehrsofferhilfe e.V. wenden, der dann die Regulierung der Schäden übernimmt.

Sollte der Anspruch ganz oder teilweise abgelehnt werden, können Geschädigte an ihrem Wohnsitz gegen den ausländischen Versicherer Klage einreichen.

Tipp | Bei Unfällen im Ausland sollte gegebenenfalls ein Rechtsanwalt aus dem jeweiligen Unfallland mit der Abwicklung beauftragt werden, da sich die Haftung und die Schadensersatzansprüche nach ausländischem Recht richten. | Inka Pichler